

Betreff:

**G.P. Starke GmbH**

*Errichtung und Betrieb einer Betriebsanlage  
zur Holzbearbeitung im Standort Lindnerweg 6,  
9585 Müllnern, Marktgemeinde Finkenstein am  
Faaker See*

Datum	04.04.2025
Zahl	<b>VL-BA-2166/1-2024 (010/2025)</b>

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Andreas Rossin
Telefon	050 536-61246
Fax	050 536-61341
E-Mail	bhvl.gewerbe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

## Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

**G. P. Starke GmbH, Lindnerweg 6b, 9585 Müllnern; Ansuchen um gewerbebehördliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Betriebsanlage zur Holzbearbeitung (Produktionsbereich, Werkstätte, Manipulationsflächen, Lagerräume; Betriebszeiten: Innenbereich: Montag bis Freitag von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr; Samstag von 06.00 Uhr bis 14.00 Uhr; Außenbereich: Montag bis Freitag von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr) im Standort Lindnerweg 6, 9585 Müllnern, Gst.Nr. 112/1, KG 75414 Gödersdorf, Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See.**

Ort: **an Ort und Stelle** (Lindnerweg 6, 9585 Müllnern)

Datum: **Dienstag, den 29. April 2025**                      Zeit: **13.30 Uhr**

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder